

Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes (AVB)

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Schriftlichkeit	3
3. Vertragssprache	3
4. Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers.....	3
5. Zusätzliche Leistungen	4
6. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz	4
7. Benachrichtigungspflichten	5
8. Mitteilung von wesentlichen Änderungen	5
9. Dienst- und Subwerkverträge	5
10. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmer:innen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers	6
11. Haftung und Gewährleistung	6
11.1. Haftung	6
11.2. Gewährleistung	6
12. Verzug.....	8
13. Sonstiger Schadenersatzanspruch	9
14. Nutzungsrechte	9
15. Erfindungen	10
16. Auflösung des Vertrages	10
16.1 Stornierung.....	10
16.1 Rücktritt.....	10
17. Mitteilung gegenüber Medien	12
18. Vertragsausfertigungen.....	12
19. Salvatorische Klausel	12

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge: AVB) gelten für Werkverträge über geistige Arbeitsleistungen, die sich nicht auf Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen beziehen und die vom Bund als Auftraggeber abgeschlossen werden.

2. Schriftlichkeit

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtswirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Vertragssprache

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in dieser Vertragssprache bzw. beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

4. Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Der Leistungsgegenstand ist im Werkvertrag beschrieben. Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtungen. Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die ihm:ihr übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Auftraggebers schaden könnte.

Der:Die Auftragnehmer:in ist weiters verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt zu prüfen, insbesondere auf

die Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird der:die Auftragnehmer:in den Auftraggeber schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt der:die Auftragnehmer:in seine:ihre Prüfung- und Hinweispflichten, so ist er:sie nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen den Auftraggeber zu erheben.

5. Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der:die Auftragnehmer:in vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies vergaberechtlich - insbesondere gemäß § 365 BVergG 2018 - zulässig ist. Wird von dem:der Auftragnehmer:in eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

6. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz

Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einzuhalten und alle im Rahmen des Auftrages erlangten Kenntnisse geheim zu halten und nicht zu verwerthen, sofern ihn:sie der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der:die Auftragnehmer:in bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für alle Schäden für den Fall, dass er:sie sich zur Erbringung seiner:ihrer Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm:ihr zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG), idF BGBl. I Nr. 120/2017, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Dies betrifft alle ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Daten sowohl während als auch nach Beendigung und vollständiger Erfüllung des Werkvertrages.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem:der Auftragnehmer:in zu vertreten ist, oder
- dem:der Auftragnehmer:in befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm:ihr vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- dem:der Auftragnehmer:in durch eine:n Dritte:n zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem:der Auftragnehmer:in gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

7. Benachrichtigungspflichten

Sobald dem:der Auftragnehmer:in irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er:sie den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm:ihr zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

8. Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Der:Die Auftragnehmer:in hat den Auftraggeber ohne Verzug darüber zu informieren, wenn der:die Auftragnehmer:in durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an eine:n Dritte:n oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen einer:eines Dritten beabsichtigt. Jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9. Dienst- und Subwerkverträge

Werden von dem:der Auftragnehmer:in im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er:sie als Arbeitgeber:in oder Werkbesteller:in zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem:ihrer Namen und auf seine:ihre Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (§ 1

des abgeschlossenen Werkvertrages) bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der:Die Auftragnehmer:in haftet für das Verschulden aller Personen, deren er:sie sich zur Erfüllung seiner:ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Der:Die Auftragnehmer:in hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

10. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmer:innen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Arbeitnehmer:innen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers und ihre:seine Gehilfinnen bzw. Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Auftraggebers von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen.

11. Haftung und Gewährleistung

11.1. Haftung

Der:Die Auftragnehmer:in haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkleistung und für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der:Die Auftragnehmer:in haftet für alle von ihm:ihr verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern er:sie nicht beweisen kann, dass ihn:ihr an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2. Gewährleistung

Der:Die Auftragnehmer:in leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass seine:ihre erbrachten Leistungen und die der Subunternehmen und Lieferantinnen bzw. Lieferanten die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Der:Die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber

über dessen Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber vorzunehmen.

Diese Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den:die Auftragnehmer:in absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens).

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den:die Auftragnehmer:in - verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der:die Auftragnehmer:in der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, kann der Auftraggeber vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten. Der:Die Auftragnehmer:in verliert den Anspruch auf das entsprechende Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a oder b eine Mängelbeseitigung durch eine:n Dritte:n möglich, hat der Auftraggeber gegen den:die Auftragnehmer:in – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a oder b – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages, im Fall der lit. b die Preisminderung übersteigen.
- d) In den Fällen der lit. a oder b hat der:die Auftragnehmer:in bereits zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge angerechnet, zurückzuzahlen.

Die Ansprüche gemäß lit. a bis d können vom Auftraggeber nur binnen sechs Monaten

nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist, jedenfalls aber zumindest innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber, gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung ein Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, frühestens jedoch zwei Jahre nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber.

Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Sofern mehrere Auftragnehmer:innen vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

12. Verzug

Verzögert sich aus Gründen, die der:die Auftragnehmer:in zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät der:die Auftragnehmer:in aus Gründen, die er:sie zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er:sie die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin einhält, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe Punkt 16). In diesem Fall kann die Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gefordert werden.

Der:Die Auftragnehmer:in hat für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit der im besonderen Vertragsteil gesondert geregelten Höchstsumme begrenzt ist.

Der Berechnungszeitraum der Vertragsstrafe beginnt, sobald der:die Auftragnehmer:in in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er:sie den Verzug nicht zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den:die Vertragspartner:in zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bleiben unberührt.

13. Sonstiger Schadenersatzanspruch

Hat der:die Auftragnehmer:in seine:ihre Verpflichtungen auf eine der in Punkt 16.2 lit. c, d und e dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat der Auftraggeber gegen ihn:sie Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages.

14. Nutzungsrechte

Der:Die Auftragnehmer:in räumt dem Auftraggeber das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, an sämtlichen im Zuge des Werkvertrages erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

Der Auftraggeber ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch auszugsweise) in elektronischen oder Printmedien zu veröffentlichen oder sonst wie auch immer zu nutzen.

Soweit der:die Auftragnehmer:in Leistungen an eine:n Dritte:n beauftragt oder von ei-

ner:einem Dritten bezieht, verpflichtet sich der:die Auftragnehmer:in, auf seine:ihre Kosten mit dieser:diesem Dritten entsprechenden Vereinbarungen zu treffen, so dass der Auftraggeber die Rechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne dieses Produktes erwirbt.

Der Auftraggeber erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.

15. Erfindungen

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat der:die Auftragnehmer:in hiervon unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und – dessen Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie sein:ihr Recht aus der Anmeldung dem Auftraggeber zu übertragen.

16. Auflösung des Vertrages

16.1 Stornierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 16.2 nicht vor, hat der Auftraggeber dem:der Auftragnehmer:in jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteils zu bezahlen.

16.1 Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- a) wenn der:die Auftragnehmer:in mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der:die Auftragnehmer:in nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den Auftraggeber gänzlich

- oder nahezu ohne Wert (siehe Punkt 12). Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der:die Auftragnehmer:in auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
 - c) wenn der:die Auftragnehmer:in ohne die gemäß Punkt 9 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subwerkvertrag schließt;
 - d) wenn der:die Auftragnehmer:in unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einer:einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder zuwendet oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
 - e) wenn der:die Auftragnehmer:in selbst oder eine von ihm:ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 6 verletzt;
 - f) wenn der:die Auftragnehmer:in - sind es mehrere, auch nur eine:r von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
 - g) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der:die Auftragnehmer:in den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
 - h) wenn der:die Auftragnehmer:in Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er:sie mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
 - i) wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, bspw. steuerrechtliche, vergaberechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag vorliegen.

Erklärt der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der:die Auftragnehmer:in jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages, soweit er:sie nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das

Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages nicht besteht, hat der:die Auftragnehmer:in dem Auftraggeber zu Unrecht geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr rückzuerstatten.

Soweit der:die Auftragnehmer:in am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat der:die Auftragnehmer:in dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an eine:n Dritte:n erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

17. Mitteilung gegenüber Medien

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern der Auftraggeber nicht im Vorhinein schriftlich seine Zustimmung erteilt.

18. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragsparteien verbleibt.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt.

An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementspre-

chend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.